

**Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung  
des Zweckverbandes für die Wasserversorgung  
„Obere Singoldgruppe“ (BSVW)**

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband für die Wasserversorgung „Obere Singoldgruppe“ (im folgenden ZV OSG) folgende

**Beitragssatzung  
für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung**

**§ 1  
Beitragserhebung**

Der Zweckverband für die Wasserversorgung OSG erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Für die bisherige Trinkwassergewinnungsanlage des ZV OSG in Waal lief die Entnahmegenehmigung im Juni 2012 aus. Eine Verlängerung der Entnahmegenehmigung wurde seitens der zuständigen Genehmigungsbehörde abgelehnt, da kein genehmigungsfähiges Trinkwasserschutzgebiet besteht. Für die neue Trinkwassergewinnung hat sich der Anschluss des vorhandenen Versorgungsnetzes an die Trinkwasserlieferung der Stadtwerke Landsberg als kostengünstigste Variante erwiesen. Hierfür wurde im Bereich der bestehenden Brunnenanlage Hartmahd (Fl.Nr. 1980 Gemarkung Erpfting) der Stadtwerke Landsberg ein neues Pumpwerk (Pumpwerkgebäude mit drei Pumpen mit jeweiliger Förderleistung  $Q=30$  l/s) erstellt. Das neue Pumpwerk wird über die Fernsteuerungsanlage des ZV OSG gesteuert und ist mit einer 20 m langen Leitung DN 300, GGG, an die Wasserversorgungseinrichtung der Stadtwerke Landsberg (Brunnen 1) angeschlossen. Vom neuen Pumpwerk wurde eine 4,5 km lange Anschlussleitung DN 200, GGG, zum bestehenden Wasserhochbehälter des ZV OSG in Emmenhausen errichtet. Gleichzeitig mit dem neuen Anschluss an den Hochbehälter wurde

das bestehende Überpumpwerk im Hochbehälter Emmenhausen, welches die Trinkwasserzuspeisung im bestehenden Wasserhochbehälter in Oberdießen sicherstellt, verbessert; hierzu wurden die beiden bestehenden, 30 Jahre alten, Pumpen (Förderleistung  $Q=10$  l/s) gegen zwei neue, leistungsstärkere, Pumpen (Fördermenge  $Q=14$  l/s) ausgetauscht, ein Teil der abgenutzten Rohrleitungen erneuert und die bestehende Elektroinstallation dem aktuellen Stand der Technik angepasst. Durch die erhöhte Förderleistung der neuen Pumpen ist gewährleistet, dass die Befüllung des Hochbehälters Oberdießen in kurzer Zeit erfolgen kann, mithin eine verbesserte Versorgungssicherheit erreicht wird. Da die neuen Pumpen zugleich einen geringeren Energieverbrauch verursachen, werden die Betriebskosten verringert und die Wirtschaftlichkeit der Anlage verbessert.

## **§ 2**

### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerbliche genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

## **§ 3**

### **Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4**  
**Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 5**  
**Beitragsmaßstab**

1. Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m<sup>2</sup>, begrenzt. Bei unbebauten Grundstücken in unbeplanten Gebieten mit mindestens 2.500 m<sup>2</sup> wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche zunächst auf 2.500 m<sup>2</sup> begrenzt. § 5 Abs. 4 bleibt unberührt.
2. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung aufweisen werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Betracht, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
3. Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

4. Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen

**§ 6**  
**Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- |    |                                      |         |
|----|--------------------------------------|---------|
| a) | pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | € 0,15. |
| b) | pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | € 0,79. |

**§ 7**  
**Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheids fällig.

**§ 7 a**  
**Ablösung des Beitrags**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 8**  
**Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

**§ 9**

**Pflichten des Beitragsschuldners**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem ZV OSG für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

**§ 10**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waal, den 14.05.2013



Porzelius

Verbandsvorsitzender

